Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2019/2972

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-de
Dezernat/Fachbereich/AZ

18.06.19
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	27.06.2019	Entscheidung	nicht öffentlich

Betreff:
Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2020
- Bürgerantrag vom 21.05.19

Beschlussentwurf:

1. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass die von der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) erhobenen Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser im Landesvergleich nicht überhöht sind.

2. Eine Reduzierung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser kann der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nicht empfehlen.

gezeichnet:

Richrath

Begründung:

Mit Schreiben vom 21.05.2019 (siehe Anlage) beantragt der Petent, den für 2020 geplanten kalkulatorischen Zinssatz für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren in Höhe von 6,0 % nicht umzusetzen und stattdessen den Zinssatz deutlich unter 6,0 % anzusetzen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die personenbezogenen Daten des Originalantrags nicht mit abgedruckt werden. Sie sind zur weiteren Information der Mitglieder des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden den Sitzungsunterlagen in der nichtöffentlichen Anlage 2 beigefügt

Die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) nimmt zu dem Bürgerantrag wie folgt Stellung:

Der Petent regt an, den geplanten kalkulatorischen Zinssatz für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2020 in Höhe von 6,0 % nicht umzusetzen und für das Gebührenjahr 2020 einen moderaten Zinssatz festzulegen.

Bei dem aktuellen Antrag handelt es sich im Wesentlichen um eine Wiederholung der folgenden Anträge:

Bürgerantrag Nr. 2017/1578 vom 31.01.2017 mit Ergänzung vom 06.02.2017, in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 18.05.2017 in den Verwaltungsrat der TBL verwiesen, dort am 04.07.2017 diskutiert und abgelehnt.

Bürgerantrag Nr. 2017/1889 vom 17.09.2017, in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 12.10.2017 verwiesen in den Verwaltungsrat der TBL, dort am 14.11.2017 diskutiert und erneut abgelehnt.

Bürgerantrag Nr. 2018/2382 vom 02.09.2018, in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 27.09.2018 verwiesen in den Verwaltungsrat der TBL, dort am 14.11.2018 diskutiert und erneut abgelehnt.

In allen Anträgen geht es im Grunde um die Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes.

Die Gegebenheiten haben sich nicht geändert. Daher können die im Vorjahr angeführten Argumente gegen eine Reduzierung der kalkulatorischen Zinsen in der vom Petenten gewünschten Größenordnung auf deutlich unter 6,0 % nur wiederholt werden.

Der höchstzulässige kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis der Vorgaben des OVG Urteils vom 13.04.2005 (Az 9 A 3120/03) anhand langfristiger Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ermittelt.

Ausgehend von 8,0 % in den 1990er Jahren reduzierte sich der Zinssatz kontinuierlich bis auf 6,0 % für 2020.

Der nach aktueller Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz liegt bei 6,24 %. Der Zinssatz enthält den vom Petenten kritisierten 0,5%igen Zuschlag. Die

Zulässigkeit des Zuschlages ergibt sich aus der Rechtsprechung des OVG NRW. Der Zuschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass die für Fremdkapital zu zahlenden Zinsen die Zinsen für Anlagekapital regelmäßig übersteigen. Der Fremdkapitalanteil im Anlagevermögen der Stadtentwässerung beträgt rund 75%.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Differenz der zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes verwendeten Werte (Emissionsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen Anleihen der öffentlichen Hand - Jahresdurchschnittswerte) zu den tatsächlichen erhaltenen Kapitalmarkt Zinssätzen der TBL AöR seit dem Jahr 2010 in % (Durchschnittswerte) gegenüber:

Jahr	Emissionsrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen	Zinsen aufgenommener Kredite der TBL AöR	Differenz
2010	2,4	3,0	+0,6
2011	2,5	3,6	+1,1
2012	1,3	1,9	+0,6
2013	1,3	2,3	+1,0
2014	1,1	1,3	+0,2
2015	0,4	1,2	+0,8
2016	0,1	1,0	+0,9
2017	0,2	1,0	+0,8
2018	0,5	1,0	+0,5
Durchschnittliche Differenz			+0,7

Die Gegenüberstellung zeigt deutlich, dass der im höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz enthaltene Zuschlag i. H. v. 0,5 % nicht überhöht ist. Er liegt sogar um 0,2 % niedriger als der durchschnittliche Prozentsatz der Jahre 2010 bis 2018 (0,5 % zu 0,7 %). Die Berücksichtigung des Zuschlages ist somit gerechtfertigt.

Das von dem Petenten zitierte Urteil des VG Düsseldorf äußert zwar Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes, erklärt diesen aber nicht für rechtswidrig.

Das Ziel der TBL, bezahlbare, zu anderen Kommunen vergleichsweise günstige und stetige Gebühren festsetzen zu können, wurde wie schon in der Verwaltungsratsvorlage VR 489 zur TBL-Sitzung am 04.07.2017 nachgewiesen, bisher immer erreicht.

Die Jahresergebnisse der TBL wiesen in den zurückliegenden Jahren sowohl Verluste von bis zu - 592 T€ = 1,47 % Umsatzanteil, als auch Überschüsse von bis zu + 1,799 T€ = 4,02 % Umsatzanteil aus. Langfristig sollen sich über die Jahre Überschüsse und Verluste ausgleichen.

Hingewiesen werden soll auch auf den § 77 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der einer Kommune vorgibt, dass die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus speziellen Entgelten (unter anderem Gebühren) zu beschaffen sind.

Die Stadt Leverkusen nimmt am Stärkungspakt Stadtfinanzen teil. Im Hinblick darauf, dass Leverkusen einen ausgeglichenen Haushalt darstellen muss, wäre eine Folge der Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes eine geringere oder keine Abführung der TBL an die Stadt. Schlimmstenfalls wäre sogar ein Verlustausgleich erforderlich. Deren hierdurch bedingten Einnahmeverluste müssten durch Einnahmeverbesserungen an anderer Stelle ausgeglichen werden, die letztlich auch die Bürger belasten.

Anlage/n:

2972 - Anlage 1 - Bürgerantrag
2972 - Nichtöffentliche Anlage 2

Stadt Leverkusen
- Der Oberbürgermeister -
23. MAI 2019
Eingegangen

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Leverkusen, den 21.05.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

als Anlage erhalten Sie Bürgerantrag

„**Verzicht auf Erhöhung des zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes 2020“**

in dreifacher Ausfertigung.

Je eine Ausfertigung ist für den Vorsitzenden des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, Rh. März, sowie für die Vorsitzende des TBL-Verwaltungsrates, Frau Beigeordnete Andrea Deppe, bestimmt.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, wann ich voraussichtlich mit einer Entscheidung zu meinem Antrag rechnen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Bürgerantrag vom 21.05.2019
Schreiben der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR vom 19.01.2018

Herrn
Oberbürgermeister Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

21.05.2019

Bürgerantrag: „Verzicht auf Erhöhung des zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes 2020“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

mit einem **überhöhten kalkulatorischen Zinssatz** haben die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) das zur Herstellung und zum Betrieb der städtischen Kanäle aufgewandte Kapital **nicht sachgerecht verzinst** als Kostenansatz in die Gebührenkalkulation Abwasser eingestellt.

Kalkulatorische Zinsen

Als Kosten in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen neben den tatsächlich aufgelaufenen Zinsen des zur Finanzierung der Anlage aufgenommenen Fremdkapitals auch fiktive Eigenkapitalzinsen. Der kalkulatorischen Verzinsung kommt somit die Funktion zu, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben.

Gem. § 6 des kommunalen Abgabengesetzes NRW soll das Anlagenkapital angemessen verzinst werden. In Wahrnehmung ihres Ermessenspielraums haben die TBL **zum Nachteil der Bürger nicht fair gespielt** und die **rote Linie überschritten**.

Oberverwaltungsgericht NRW

Eingegrenzt nach oben wird der festzulegende Zinssatz durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW vom **13.04.2005**. Danach ist als **Zinshöchstwert** der Mittelwert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren heranzuziehen.

Dieser **langjährige Durchschnittswert** darf um bis zu **0,5** Prozentpunkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist, so das OVG NRW (**Az: 9 A 3120/03**).

Rechtsprechung missachtet

„Die TBL orientieren sich an dem höchstzulässigen Zinssatz, der sich als **Durchschnittszinssatz** der langfristigen festverzinslichen Wertpapiere ermittelt“ heißt es in den TBL-Jahresabschlussberichten sowie in den TBL-Vorlagen zur Festlegung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.

Verschwiegen wird, dass die TBL den ermittelten **Durchschnittszinssatz** stets noch mit einem Zuschlag erhöhen. Folgt man dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, dann befinden sich die TBL **mit der grundlosen Erhöhung** des zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes nicht im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Den **7,1 Mio. Euro** fiktiven Zinsen (kalkulatorischer Zinssatz **6,3 %**) standen im Jahr **2018** rd. **3,7 Mio. Euro** Fremdkapitalzinsen (durchschnittlicher Zinssatz **2,5 %**) gegenüber.

Bürgerantrag vom 17.09.2017

Meine mit Bürgerantrag vorgebrachte Anregung, für das Jahr **2018** auf einen Zuschlag zu verzichten, hat der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden am **12.10.2017** an den TBL-Verwaltungsrat verwiesen. Während der Verwaltungsratssitzung wurde mir Gelegenheit gegeben, den Bürgerantrag mündlich zu begründen. Der Bürgerantrag wurde mehrheitlich abgelehnt. 4 Verwaltungsratsmitglieder stimmten für meinen Antrag (**s. beigefügtes Schreiben der TBL vom 19.01.2018**).

Mit der Ablehnung des Antrages wurden mit einem zugrunde gelegten Zinssatz von **6,3 %** - wie in den Jahren zuvor - rd. **500.000 Euro** zu Unrecht als Kostenansatz in die Gebührenkalkulation eingestellt und damit eine Absenkung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren **2018** verhindert. Der **durchschnittliche kalkulatorische Zinssatz** aller 396 NRW-Kommunen lag **2018** landesweit bei **etwa 5 %**.

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Dass mein Anliegen auf Verzicht eines Zuschlags berechtigt ist, zeigt das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf vom **12.12.2018**.

Der von der Beklagten für das Gebührenjahr **2016** zugrunde gelegte Zinssatz von 6,59 **%** (**TBL 6,50 %**) hat beim Verwaltungsgericht rechtliche Bedenken ausgelöst.

Das VG Düsseldorf hat die Zubilligung eines Zuschlags als derzeit **nicht sachgerecht** angesehen. Dies, so das Gericht, ergibt sich aus einer Betrachtung der Kreditzinsentwicklung über die letzten Jahre. Die durchschnittlichen Kreditzinsen des beklagten Abwasserbetriebes lagen mit **3,5 %** bereits im streitgegenständlichen Gebührenzeitraum deutlich unter dem **zulässigen kalkulatorischen Zinssatz von 6,086 %**. Folglich ist nicht mehr ohne weiteres davon auszugehen, dass die Kreditzinsen die Anlagezinsen regelmäßig übersteigen und somit ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist, so das VG Düsseldorf (**Az: 5 K 12028/17**).

Jährliche Überschüsse in Millionenhöhe

Mit der hoch angesetzten kalkulatorischen Verzinsung des Anlagenkapitals nehmen die TBL seit Jahren über die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren mehr von den Leverkusener Bürgern ein als zur satzungsgemäßen Erfüllung ihres Auftrags benötigt wird, was folglich zu Überschüssen führt.

Im Geschäftsjahr **2016** wurde ein Überschuss in Höhe von **1.016.237,85 €** erzielt, dem **2017** ein Jahresüberschuss in Höhe von **1.799.256,87 €** folgte. Das Jahr **2018** wurde mit einem Überschuss in Höhe von **1.132.924,68 €** abgeschlossen. Mit ähnlich hohem Überschuss dürfte auch **2019** zu rechnen sein. Zu bedenken ist, dass die Überschüsse der TBL **von allen**, also auch von Bürgern mitfinanziert werden, die es schwer haben, über die Runden zu kommen, wo jeder Euro zählt, der zum Leben übrig bleibt.

Dem Jahresabschluss 2018 ist zu entnehmen, dass die TBL **2018** zwei 10-Jahres-Darlehen zu jeweils **0.95 %** aufgenommen haben und der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr **2020** auf **6,0 %** - und damit **wieder mit Zuschlag** - festgelegt werden soll.

Da die TBL nachweislich von hohen Fremdkapitalzinsen, die Anlass für eine Zinssatzerhöhung hätten sein können, verschont geblieben sind, rege ich im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf an,

auf die beabsichtigte Erhöhung des zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes zu verzichten und für das Gebührenjahr 2020 einen moderaten Zinssatz festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR **TBL**
Anstalt des öffentlichen Rechts **Der Vorstand**

TBL Postfach 10 11 35 · 51311 Leverkusen

Dienststelle	694 allg. Verwaltung
Dienstgebäude	Borsigstr. 15
Sachbearbeitung	Herr Rausch
Telefon	0214 / 406 – 0
Durchwahl	0214 / 406 – 6988
Telefax	0214 / 406 – 6902
Ihr Zeichen / vom	
Mein Zeichen	
Internet	www.tbl-leverkusen.de
E-Mail	norbert.rausch@tbl-leverkusen.de
Datum	19.01.2018

Ihr Bürgerantrag zum Verzicht auf die Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes 2018 vom 17.09.2017 an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Leverkusen mit Verweis an den Verwaltungsrat der TBL zur Beratung in der Sitzung am 14.11.2017

Sehr geehrter,

Ihr Bürgerantrag wurde in der Verwaltungsratssitzung am 14.11.2017 beraten. In der Sitzung wurde Ihnen durch den Verwaltungsrat Gelegenheit gegeben Ihren Antrag weiter zu erläutern, wovon Sie Gebrauch machten. Ihre Erläuterungen wurden als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen.
Hiernach wurde über Ihren Bürgerantrag mit folgendem Ergebnis abgestimmt:

4 Verwaltungsratsmitglieder stimmten für Ihren Antrag
9 Verwaltungsratsmitglieder stimmten gegen Ihren Antrag.

Mit diesem Beschlussergebnis ist Ihr Bürgerantrag zum Verzicht auf die Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes 2018 abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Herwig
Vorstand